

004
Herr Kricke

**Geschäftsführung für die BV Mitte;
Anfrage von Herrn Ridder-Wilkens (Die LINKE) zur Sitzung am 18.02.16
(Drucksache Nr. 2780/2014-2020)**

Zu den von Herrn Ridder-Wilkens gestellten Fragen nimmt das Amt für Verkehr folgendermaßen Stellung:

1. Der Bezirksvertretung Mitte wurde in der Sitzung am 20.08.2015 als „Anlage 1“ zur Informationsvorlage (Drucksache 1604/2014-2020) die Liste der zu diesem Zeitpunkt ermittelten engen Straßen bekannt gegeben.

Hierzu zunächst noch eine Vorbemerkung:

Wie schon in der Vorlage gesagt, geht es in den „engen Straßen“ häufig nicht darum, völlig „neue“ verkehrsregelnde Maßnahmen zu treffen sondern auf bereits bestehende gesetzliche Haltverbote hinzuweisen. Dies dient (entgegen dem „eigentlichen“ Ansatz der StVO) zum einen dazu, diese gesetzlichen Haltverbote durch Beschilderung noch einmal zu verdeutlichen, da diese offensichtlich vielen Verkehrsteilnehmern gar nicht bewusst sind. Zum anderen erleichtert es in bisherigen Zweifelsfällen die Arbeit des Verkehrsüberwachungsdienstes. Die vorgesehenen Parkregelungen dienen deshalb vorrangig dazu, die Möglichkeiten legal zu parken zu verdeutlichen und das Parken insgesamt zu ordnen.

Auf der Grundlage der angesprochenen Liste hat die Straßenverkehrsbehörde die genannten Straßen zunächst in „Quartiere“ eingeteilt, um jeweils ein zusammenhängendes Gebiet beurteilen zu können. (So ist es auch in der o. a. Sitzung aus der Mitte der Bezirksvertretung gefordert worden.) Nur so lässt sich eine homogene Lösung für ein Wohnquartier erreichen. Würden nur einzelne Straßen betrachtet und die erforderlichen Maßnahmen dort „sofort“ umgesetzt, würden Parkverkehre in angrenzende Straßen verdrängt, die dann wenig später ebenfalls zu untersuchen wären.

Die Straßenverkehrsbehörde hat (Stand Ende November 2015) bereits vier Wohnquartiere untersucht und die erforderlichen Verkehrsanordnungen vorbereitet.

Dies betrifft im Einzelnen folgende Bereiche:

- Quartier zwischen Jöllenbecker Straße und Stapenhorststraße bzw. Melanchthonstraße und OWD
- Quartier zwischen Stapenhorststraße und Wertherstraße bzw. Bürgerpark und OWD
- Quartier zwischen Jöllenbecker Straße, Sudbrackstraße und Schildescher Straße/Ernst-Rein-Straße
- Quartier zwischen August-Bebel-Straße, Paulusstraße, Herforder Straße, Walther-Rathenau-Straße, Borsigstraße, Wilhelm-Bertelsmann-Straße und Werner-Bock-Straße

Die Überprüfung wird zurzeit in den östlichen Wohnquartieren des Stadtbezirks Mitte fortgesetzt.

Die Verwaltung wird die betroffenen Straßen benennen, sobald die abschließende verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen kann (hierzu siehe zu Frage 2).

2. Die tatsächliche Umsetzung dieser Anordnungen ist bisher zum einen daran gescheitert, dass in allen Quartieren nicht „nur“ Verkehrszeichen aufzustellen sind. Zur Erhaltung möglichst vieler Parkplätze aber auch zur Verdeutlichung künftig entfallender Parkflächen sind insgesamt rund 2.200 m Markierung neu aufzubringen bzw. rund 700 m vorhandene Markierung zu entfernen. Das betrifft ganz überwiegend die Regelung des Gehwegparkens. Sowohl die Neumarkierung als auch die Demarkierung ist im Moment witterungsbedingt nicht möglich.

Im Zuge der Überprüfung der genannten Straßen sind weiterhin neue Problemfelder aufgetreten, die im Zuge der „allgemeinen“ Vorgaben der Feuerwehr zu Durchfahrbreiten und Arbeitsflächen durch die Straßenverkehrsbehörde nicht abschließend beurteilt werden können. (Dies betrifft z. B. insbesondere die Frage des zweiten Rettungsweges bei höheren Gebäuden, wenn dieser ebenfalls nur durch Haltverbote im öffentlichen Straßenraum sichergestellt werden kann.)

Die Straßenverkehrsbehörde hat deshalb das Feuerwehramt als betroffenes Fachamt noch einmal beteiligt und angefragt, ob mit den vorgesehenen verkehrsregelnden Maßnahmen alle Vorgaben im Hinblick auf Brandschutz und Rettungseinsätze abgedeckt sind. Nur so lässt sich sicherstellen, dass nicht nach den (ersten) verkehrsregelnden Maßnahmen gleich noch einmal „nachjustiert“ werden muss.

Hierzu stehen für alle bisher untersuchten Quartiere noch (vereinzelte) Stellungnahmen der Feuerwehr aus.

Sobald die abschließenden Stellungnahmen der Feuerwehr vorliegen, wird die Straßenverkehrsbehörde für die bereits untersuchten Wohnquartiere die erforderlichen Maßnahmen anordnen und hierüber die Bezirksvertretung und die betroffenen Bewohner informieren. Der Umweltbetrieb bereitet die entsprechenden Maßnahmen bereits vor und wird sie umsetzen, sobald das witterungsbedingt möglich ist.

3. Zu dieser Frage verweist das Amt für Verkehr auf die entsprechende Prüfung des Rechtsamtes. Das Rechtsamt ist hier zu folgender Einschätzung gekommen:

a) Ein **Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB** kommt bei einem Nichthandeln der Behörde bzw. seiner Bediensteten in Betracht, wenn eine bestimmte Handlung, zu der eine rechtliche Verpflichtung bestand, rechtswidrig und schuldhaft unterlassen worden ist.

Bei der Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen handelt es sich i.d.R. um Ermessensentscheidungen, bei denen ein Ermessensspielraum hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ besteht. Ermessensreduzierung auf Null und damit eine unmittelbare Verpflichtung zum Tätigwerden kommen nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Ein Schadensersatzanspruch entsteht erst dann, wenn die Behörde bei einer pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens hätte handeln müssen und auch können und eine zulässige, zweckmäßige und verhältnismäßige Maßnahme unterlassen hat.

Insoweit sind die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Dass Handlungsbedarf seitens der Verwaltung gesehen wird, ist bereits in der oben genannten Beschlussvorlage dargestellt worden. Es geht insoweit zwar nur noch darum, „welche“ Maßnahmen in der jeweiligen konkreten Verkehrssituation der einzelnen Straßen erforderlich und angemessen sind. Das wiederum setzt aber auch eine umfangreiche Tatsachenfeststellung und eine qualifizierte Bewertung voraus.

Im Zuge der Überprüfungen stellte sich erst heraus, dass an vielen Stellen neben den Durchfahrtbreiten für Feuerwehrfahrzeuge zusätzlich noch Aufstellflächen für Drehleitern vorgehalten werden müssen, um eine Rettung aus mehrgeschossigen Gebäuden sicherzustellen. Nach Auskunft von 660 ist die fachliche Abstimmung mit 370 insoweit noch nicht abgeschlossen.

Hinzu kommt, dass sowohl aus Gründen der Gefahrenabwehr als auch aus verwaltungsökonomischen Gründen bei der Umsetzung der geplanten straßenverkehrsrechtlichen Anordnung eine sog. „Quartierslösung“ angestrebt ist. Das bedeutet, dass sämtliche verkehrsrechtlichen Anordnungen in einem Wohnquartier zeitgleich durch Aufstellung von Verkehrsschildern und Aufbringung von Markierungen auf der Fahrbahn umgesetzt werden sollen. Nur so kann eine Verdrängung und damit Schaffung weiterer erhöhter Gefahrenquellen in den räumlich angrenzenden Bereichen verhindert und zugleich der Verwaltungsaufwand minimiert werden.

Die rein technische Umsetzung der Fahrbahnmarkierungen kann witterungsbedingt ohnehin erst im März/April erfolgen. Nach Auskunft von 660 werden in Kürze alle Stellungnahmen der Feuerwehr vorliegen, die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen dann kurzfristig getroffen und die Umsetzung im Frühjahr, sobald die Witterungsbedingungen dieses zulassen, erfolgen.

Im Übrigen gilt in der überwiegenden Zahl der Fälle ohnehin bereits ein gesetzliches Halteverbot.

Im Ergebnis befindet sich die Verwaltung mitten in der Vorbereitung der zutreffenden verkehrsrechtlichen (Ermessens-) Anordnungen sowie deren Umsetzung. Von einer rechtswidrigen und schuldhaften Verzögerung einer Amtshandlung kann derzeit u.E. keine Rede sein. Damit dürften die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch auch nicht erfüllt sein.

b) Die Möglichkeit für ein **aufsichtsrechtliches Einschreiten** der Bezirksregierung Detmold besteht grundsätzlich nach §§ 7, 9, 10 OBG NRW. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen zur gesetzmäßigen oder zweckmäßigen Erfüllung der

ordnungsbehördlichen Aufgaben erteilen und haben im Falle der Nichtbefolgung der Weisung ein sog. Selbsteintrittsrecht.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Verwaltung derzeit noch in der Ermessensabwägung befindet und mit einer Umsetzung nunmehr zeitnah zu rechnen ist, ist ein aufsichtsrechtliches Einschreiten der Bezirksregierung Detmold u.E. nicht zu erwarten.

*c) Die Stadt Bielefeld hat letztlich keinen Einfluss darauf, ob **Anwohner Klagen** auf verkehrsrechtlichen Anordnungen erheben.*

Die Rechtsprechung bejaht eine Klagebefugnis von Anwohnern, wenn öffentlich-rechtlich geschützte Individualinteressen, insbesondere Gesundheit und Eigentum, als Schutzgüter der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs durch Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen, verletzt werden. Den Betroffenen steht jedoch lediglich ein auf fehlerfreie Ermessensentscheidung begrenztes subjektiv-öffentliches Recht zu (so u.a. BVerwG, 22.01.1971 - VII C 48/69, BVerwGE 37, 112; BVerwG, 22.12.1993 - 11 C 45/92).

Dem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung dürfte das oben genannte Verfahren nach jetziger Einschätzung genügen, sodass momentan eine Klage u.E. keine Aussicht auf Erfolg hätte.

Wir bitten, die BV entsprechend zu informieren.

I.A.

Ralf Kleimann